

Besondere Bedingung Nr. 9525 SOLL & HABEN - Mitversicherung des Transportrisikos

Es gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern (Kühlgutversicherung) 1977:

In Erweiterung des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden, die versicherte Waren während des Transportes mit dafür geeigneten Transportmitteln durch Ursachen gemäß Art.2(1) der Allgemeinen Bedingungen sowie durch Transportmittelunfälle erleiden. Diese Haftungserweiterung wird jedoch auf einen Umkreis von 50 km, bezogen auf den Versicherungsort beschränkt. Eine Haftung für Transporte per Eisenbahn oder Schiff ist ausgeschlossen.

Erfolgt der Transport der versicherten Ware in Transportmitteln des Kühlhauses an Einzelhändler oder Konsumenten, so erlischt der Versicherungsschutz mit der Übergabe der Ware an den Empfänger.